



STATUTEN

Eintrag im Handelsregister
Tätigkeitsgebiet
Politische Unabhängigkeit

Unter dem Namen «Verein Palliativ-Netz Liechtenstein» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinn von Art. 246ff des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) mit Sitz in Vaduz.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein entfaltet seine Tätigkeit primär in Liechtenstein.

Der Verein wird als gemeinnütziger Verein im Handelsregister eingetragen.

Art. 2

Zweck

Als Zusammenschluss zuständiger Dienstleistungserbringer im Gesundheitswesen in Liechtenstein hat der Verein

im Verständnis, dass Palliative Care als umfassende Behandlung und Betreuung von Menschen mit unheilbaren, lebensbedrohlichen oder chronisch fortschreitenden Krankheiten, dazu angetan ist, Leiden bestmöglich zu lindern und die Lebensqualität des Kranken und seiner Angehörigen zu sichern, wobei

- das Leben und seine irdische Endlichkeit zu respektieren ist
- die Würde und Autonomie des Patienten zu achten ist
- auch rehabilitative, diagnostische und therapeutische Massnahmen, die zur Verbesserung der Lebensqualität beitragen, zu ermöglichen sind

sich zum Ziel gesetzt:

- Palliative Care im Gesundheitswesen Liechtensteins bekannt zu machen, einzuführen, zu integrieren und zu etablieren,
- Fachpersonen, die Öffentlichkeit und die Politik über die Bedingungen und Möglichkeiten von Palliative Care aufzuklären,
- über die Angebote im Fürstentum Liechtenstein betreffend Palliative Care zu informieren,
- die Angebote betreffend Palliative Care zu koordinieren,
- den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Fachpersonen und Institutionen, die sich für Palliative Care einsetzen, zu fördern,
- die Qualität von Palliative Care sicherzustellen und stetig zu verbessern ,
- allen Betroffenen, die es wünschen, einen frühzeitigen Zugang zu Palliative Care zu ermöglichen.

Der Verein kann alle Handlungen setzen und Rechtsgeschäfte abschliessen, die zur Erreichung des obgenannten Zwecks angezeigt erscheinen.

Der Zweck des Vereins ist ausschliesslich, dauerhaft und unwiderruflich gemeinnützig.

Art. 3

Dauer

Der Verein ist in seiner Dauer nicht beschränkt.

Art. 4

Vereinsvermögen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Spenden und Vermächtnissen
- Beiträgen der öffentlichen Hand
- Vereinsvermögen und dessen Kapitalerträgen
- Erträgen aus erbrachten Leistungen
- Sonstigen Zuwendungen oder Einkünften

Das Vereinsvermögen darf nur für die in den Statuten angeführten Zweck verwendet werden. Voraussetzung ist die Entscheidung des Vorstandes.

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind bis 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zu entrichten.

Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und werden nur für ihre Spesen gemäss gesondertem Reglement entschädigt.

Zur Erfüllung des Zwecks des Vereins können Dritte unentgeltlich oder entgeltlich beigezogen werden.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Arten der Mitgliedschaft:

- **Ordentliche Mitglieder**
Ordentliche Mitglieder sind ausschliesslich juristische Personen, die ihre Tätigkeit im Gesundheitswesen entfalten und im Rahmen des Vereinszwecks tätig werden.
- **Ehrenmitglieder**
Natürliche und juristische Personen, die sich um die Förderung von Palliative Care im Allgemeinen und innerhalb des Palliativ-Netzes Liechtenstein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können Ehrenmitglied des Vereins werden.
- **Gönner**
Gönner des Vereins sind natürliche oder juristische Personen, die durch ihre finanzielle Unterstützung die Arbeit der aktiven Mitglieder und damit jene des Vereins als solchen fördern und unterstützen.
- **Leistungsbereiche bei ordentlichen Mitgliedern**
Sämtliche ordentlichen Mitglieder müssen in einem der folgenden Leistungsbereiche tätig sein und sind einem solchen entsprechend zuzuordnen, wobei die Leistungsbereiche bei Bedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung, erweitert werden können:
 - stationärer Akutbereich (z.B. Liechtensteinisches Landesspital)
 - stationärer Langzeitbereich inkl. stationäre Kurzzeitpflege (z.B. Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe [LAK])
 - Häusliche Betreuung und Pflege inkl. Service-Wohnen und psychosoziale Betreuungsorganisationen (z.B. Familienhilfe Liechtenstein FHL)
 - Ärztliche Standesvertretung (z.B. Liechtensteinische Ärztekammer)
 - Standesvertretungen weiterer Organisationen des Gesundheitswesens
 - Seelsorge (z.B. Erzbistum Vaduz Fürstentum Liechtenstein)
 - Organisationen Freiwilliger und Ehrenamtlicher, die im Bereich Palliative-Care tätig sind (z.B. Verein Hospizbewegung Liechtenstein)

Sollte ein ordentliches Mitglied in mehreren Leistungsbereichen tätig sein, kann dieses Mitglied sein Stimmrecht nur in einem Leistungsbereich abgeben. Es muss vom ordentlichen Mitglied bereits bei Eintritt der Leistungsbereich bestimmt werden, in welchem das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeübt wird.

Erwerb der Mitgliedschaft:

Ordentliches Mitglied wird man über schriftlichen Antrag durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Namen der aufzunehmenden ordentlichen Mitglieder sind mindestens 1 Monat vor der Aufnahme bekannt zu geben. Der Mitgliederversammlung steht es frei, die Aufnahme ohne Angabe der Gründe zu verweigern.

Ehrenmitglied wird man auf Vorschlag eines Mitglieds durch Ernennung mittels einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Gönner wird man automatisch durch die Bezahlung des Gönnerbeitrags. Ab welchem Spendenbetrag man zum Gönner wird, bestimmt die Mitgliederversammlung.

Verlust der Mitgliedschaft:

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch:

- **Austritt**
Ein freiwilliger Austritt ist jederzeit möglich. Dieser muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- **Ausschluss**
Dieser erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.
Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das ordentliche Mitglied oder das Ehrenmitglied die Statuten gröblich verletzt, u/o die Interessen des Vereins schädigt, u/o sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht.
Das ordentliche Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz 2-maliger Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages mehr als 6 Monate im Rückstand ist.
- **Auflösung bei juristischen Personen oder Aufgabe der Tätigkeit im entsprechenden Leistungsbereich**
Der Status des „Gönners“ erlischt, wenn mehr als 24 Monate keinerlei finanzielle Unterstützung beim Verein eingegangen ist.
Ordentliche Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben den Beitrag für das laufende Jahr zu zahlen und haben keinen Anspruch auf Rückerstattung irgendwelcher Beiträge, auch nicht pro rata temporis.
Ausscheidende oder ausgeschlossene ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Nur die ordentlichen Mitglieder haben ein Stimmrecht und ein aktives Wahlrecht. Das passive Wahlrecht beschränkt sich auf jene natürlichen Personen, die von den juristischen Personen, die ordentliche Mitglieder sind, als ihr Vertreter bestimmt worden sind.

Jedes ordentliche Mitglied hat mindestens eine Stimme. Gibt es in einem bestimmten Leistungsbereich mehr als ein Mitglied, so erhöht sich die Stimmkraft in jedem Leistungsbereich auf die Anzahl der Mitglieder im Leistungsbereich mit den meisten Mitgliedern. Mitglieder aus Leistungsbereichen, in welchen es mehr als ein Mitglied hat, ohne dass die Höchstanzahl an Mitgliedern in einem Leistungsbereich erreicht würde, müssen versuchen, sich hinsichtlich der Stimme, die keinem bestimmten Mitglied des Leistungsbereichs zugeordnet werden kann, darüber zu einigen, wie diese Stimme verwendet werden soll. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, wird diese Stimme in Bruchteile zerlegt und den Mitgliedern des Leistungsbereichs entsprechend zugeteilt.

Jedes ordentliche Mitglied hat alle seine Stimmen gleichgerichtet zu verwenden.

Juristische Personen haben je eine natürliche Person zu bestimmen, die ihre Interessen, Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft zu diesem Verein vertritt.

Ehrenmitglieder und Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu entrichten, zur Erreichung der Ziele des Vereins nach Kräften beizutragen, dessen Ansehen zu fördern und zu wahren sowie die Vorschriften der Statuten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

Art 7.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung der Gesamtheit aller ordentlichen Mitglieder des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich binnen sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können je nach Bedarf auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Traktanden mittels persönlicher Einladung - auch an die Ehrenmitglieder und Gönner - einberufen.

Jede rechtzeitig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist bei Beginn der Mitgliederversammlung nicht die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, wird der Beginn der Mitgliederversammlung um 15 Minuten verschoben. Danach ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ist in diesen Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt oder schreibt das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes vor, so genügt für die Beschlussfassung die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind als Nein-Stimmen zu werten.

Im Falle von Stimmengleichheit hat der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, den Stichentscheid.

Für die Genehmigung der Statuten, Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Vereinsvermögens bei Vereinsauflösung müssen mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sein und es bedarf überdies des absoluten Mehr der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, genügt bei einer zu diesem Zweck neuerlich einberufenen Versammlung die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder.

Alle Wahlen und Abstimmungen finden vereinsoffen statt, sofern nicht ein Viertel der ordentlichen Mitglieder die Durchführung einer geheimen Wahl oder Abstimmung verlangt.

Der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident leitet die Mitgliederversammlung.

Der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident sorgt für die Führung eines Protokolls über die Mitgliederversammlung. Dieses Protokoll ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Folgende Geschäfte obliegen der Mitgliederversammlung:

1. Anwesenheitskontrolle
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
4. Bericht des Präsidenten über die abgelaufene Vereinsperiode
5. Entlastung des Vorstands
6. Bericht der Revisionsstelle
7. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts

8. Festsetzung des Mitgliederbeitrags und allenfalls ausserordentlicher Beiträge der ordentlichen Mitglieder
9. Festsetzung der Mindestbeträge der Gönnerbeiträge
10. Wahl und Abberufung des Präsidenten und des Vizepräsidenten
11. Wahl und Abberufung der übrigen Vorstandsmitglieder
12. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
13. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern
14. Genehmigung der Statuten
15. Statutenänderungen
16. Beratung und Beschlussfassung über alle weiteren auf der Traktandenliste stehenden Geschäfte
17. Behandlung und Beschlussfassung der übrigen Anträge der ordentlichen Mitglieder
18. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Reinvermögens des Vereins bei Vereinsauflösung

Art.8

Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und hat insbesondere alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

Der Vorstand hat alle jene Befugnisse, welche gemäss Statuten nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, darunter insbesondere auch die Erstellung der Jahresrechnung und beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.

In den Vorstand können nur natürliche Personen, die von den ordentlichen Mitgliedern des Vereins aus ihren Reihen bestimmt worden sind, gewählt werden. Die in den Vorstand gewählten natürlichen Personen dürfen nicht mit den von den Mitgliedern bestimmten natürlichen Personen, die deren Interessen, Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft zu diesem Verein in der Mitgliederversammlung vertreten, identisch sein

Darüber hinaus können auch weitere natürliche Personen, die nicht aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder des Vereins PNFL stammen bzw. nicht als deren Vertreter entsandt wurden, in den Vorstand gewählt werden, wenn alle Mitglieder dies einstimmig befürworten.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Hierbei müssen die sechs Gründungsmitglieder des Vereins, nämlich

- das Erzbistum Vaduz Fürstentum Liechtenstein
- die Familienhilfe Liechtenstein (FHL) (bis 01.07.2013: VERBAND LIECHTENSTEINISCHER FAMILIENHILFEN (VLF), ab 01.07.2013 und bis 31.12.2023 «Familienhilfe Liechtenstein e.V.»)
- die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK)
- die Liechtensteinische Ärztekammer (LAeK)
- das Liechtensteinische Landesspital (LLS)
- der Verein Hospizbewegung Liechtenstein (HBL)

stets im Vorstand vertreten sein.

Der Präsident, der Vizepräsident und die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf vier Jahre bestellt, erstmals durch die Gründungsversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

Der Präsident verteilt die einzelnen Ressorts an die einzelnen Mitglieder des Vorstandes. Der Präsident leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte des Vereins erfordern, jedenfalls zweimal pro Vereinsjahr. Zwei Mitglieder des Vorstandes können vom Präsidenten die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Dazu muss zudem mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident. Beschlussfassungen auf dem Zirkularwege sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Der Sitzungsleiter und der Protokollführer haben dieses Protokoll zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann Aufgaben delegieren. Er kann insbesondere weitere Personen mit einzelnen Geschäftsführungs- und Vertretungshandlungen, insbesondere zur Führung von Projekten, in Rahmen seiner Befugnisse und unter seiner Verantwortlichkeit, betrauen und die Bevollmächtigung dieser Person selbst festlegen. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

Der Präsident und der Vizepräsident haben ein Einzelzeichnungsrecht im Rahmen ihrer Befugnisse.

Der Präsident kann weitere Zeichnungsberechtigte ernennen, die kollektiv zu zweien zeichnen können.

Der Vorstand kann jemanden mit der Geschäftsführung betrauen. Die Geschäftsführung unterstützt den Vorstand in der Führung und Administration des Vereins. Die Geschäftsführung ist nicht Mitglied des Vorstandes. Die Kompetenzen des Geschäftsführers sind im Geschäftsführungsreglement des Vorstandes und im Einzelnen durch Vorstandsbeschlüsse geregelt.

Art. 9

Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 1 Jahr alljährlich eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können auch Personen gemäss Gesetz über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften bestellt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der gewählten Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung des Vereins. Der Mitgliederversammlung hat sie hierüber schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Sie hat das Recht, dazu in alle Geschäftsbücher und Belege des Vereins Einsicht zu nehmen.

Art. 10

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung erfolgt gemäss Art. 7 Abs. 12, Punkt 18 auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

Nehmen an dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens 2/3 aller ordentlichen Mitglieder teil, entscheidet in einer frühestens vier Wochen später einzuberufenden Mitgliederversammlung die absolute Mehrheit der dann anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei ist sie an die Auflage gebunden, das verbleibende Vermögen einer öffentlichen oder privaten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung wie der Verein im Lande zur Verfügung zu stellen.

Art.12

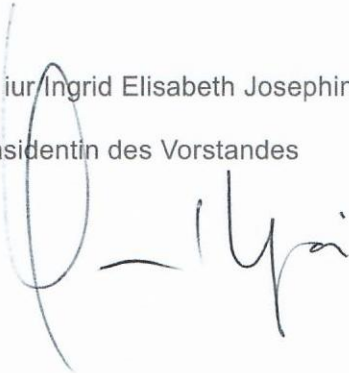
Inkraftsetzung

Diese Statuten traten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung am 27. September 2012 in Kraft. Sie wurden ergänzt und genehmigt durch die Mitgliederversammlung am: 13.06.2017, am 05.06.2018, am 28.6.2022, am 11.6.2024 und am 17.6.2025.

Vaduz, am 17.6.2025

Dr. iur. Ingrid Elisabeth Josephine Frommelt

Präsidentin des Vorstandes



Dr. med. Lukas Hinterhuber

Vizepräsident des Vorstandes

